



JOSKOMPLETT

Die Herstellergarantie für Qualitätsmontage

Die Bedingungen der Joskomplett Garantie für Montagezufriedenheit

[Stand 30.08.2019]

GELTUNGSBEREICH DER JOSKOMPLETT GARANTIE FÜR MONTAGEZUFRIEDENHEIT

Diese Garantie gilt nur für Josko-Produkte, die von einem End-Verbraucher im Sinne des § 13 BGB („Kunde“) für sein Bauvorhaben in Deutschland erworben und dort auch montiert wurden.

DAUER DER JOSKOMPLETT GARANTIE FÜR MONTAGEZUFRIEDENHEIT

Die Laufzeit dieser Garantie beträgt zwölf Monate („Garantiezeit“). Die Garantiezeit beginnt mit Ablauf des Tages, welcher dem auf der Rechnung für das betroffene Josko-Produkt ausgewiesenen Rechnungsdatum entspricht.

VORAUSSETZUNGEN DER JOSKOMPLETT GARANTIE FÜR MONTAGEZUFRIEDENHEIT

- + Das Josko-Produkt wurde aufgrund eines in Textform geschlossenen Vertrages direkt von Josko oder von einem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses offiziellen Josko-Vertriebspartner (jeweils aktuell abrufbar auf <https://www.josko.at/de/josko-in-ihrer-naehe/>) erworben und vollständig bezahlt. Der Kunde weist dies gegenüber Josko durch Vorlage der entsprechenden Rechnung nach.
- + Die Montage des Josko-Produkts wurde aufgrund eines in Textform geschlossenen Vertrages bei einem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses offiziellen Josko-Vertriebspartner oder Josko-Montagepartner (als solcher erkennbar an dem Original Josko-Montagepartner-Logo) nach den jeweils aktuell einschlägigen technischen Montagenormen (erläutert im Folder zur Joskomplett Herstellergarantie) in Auftrag gegeben, durch diesen durchgeführt und abgerechnet. Der Kunde weist dies gegenüber Josko durch Vorlage des entsprechenden Vertrages sowie des Protokolls über die Abnahmeverhandlung (ggf. mit Mängelauflistung) nach.
- + Die Montage erfolgte mangelhaft und der mit der Montage befasste Josko-Vertriebspartner oder Josko-Montagepartner wurde zur Nacherfüllung in Textform aufgefordert. Diese Nacherfüllung ist – wozu es mindestens drei Nacherfüllungsversuche bedarf – fehlgeschlagen. Der Kunde weist dies gegenüber Josko durch die Vorlage der entsprechenden Nacherfüllungsverlangen nach.

FOLGENDE LEISTUNGEN KÖNNEN IM RAHMEN DER JOSKOMPLETT GARANTIE FÜR MONTAGEZUFRIEDENHEIT IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN:

Weist der Kunde die vorstehenden Voraussetzungen der Joskomplett Garantie für Montagezufriedenheit für ein Josko-Produkt innerhalb der Garantiezeit gegenüber Josko nach („Garantiefall“), hat der Kunde insoweit Anspruch auf eine fachgerechte Montage des betroffenen Josko-Produkts durch Josko nach den folgenden Maßgaben:

- + Josko ist für die Prüfung und Abwicklung von Garantiefällen allein zuständig.
- + Josko beseitigt tatsächlich bestehende Montagemängel ausschließlich durch Nachbesserungsarbeiten an der eigentlichen Montageleistung. Josko stellt im Rahmen der Joskomplett Garantie für Montagezufriedenheit kein neues Werk her, insbesondere schuldet Josko nicht die Ersatz- oder Neulieferung des montierten Josko-Produkts.
- + Josko führt die vorbezeichneten Nachbesserungsarbeiten auf eigene Kosten nach eigenem Ermessen und im Bedarfsfall in Kooperation mit dem ursprünglich zur Montage beauftragten Unternehmen durch.
- + Josko muss die vorbezeichneten Nachbesserungsarbeiten insoweit ausführen, als diese technisch und mit verhältnismäßigen Kosten möglich und Josko zumutbar sind, jedoch nicht darüber hinaus.

WEITERGEHENDE RECHTE UND ANSPRÜCHE DES KUNDEN GEGEN JOSKO IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM GARANTIEFALL BESTEHEN NICHT UND WERDEN DURCH DIE JOSKOMPLETT GARANTIE FÜR MONTAGEZUFRIEDENHEIT AUCH NICHT BEGRÜNDET.

Insbesondere bestehen aufgrund der Joskomplett Garantie für Montagezufriedenheit keine Ansprüche des Kunden gegen Josko auf:

- + Neu-/Ersatzlieferung des Josko-Produkts.
- + Rückabwicklung des Kaufvertrages bzgl. des Josko-Produkts.
- + Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises für das Josko-Produkt).
- + Schadensersatz jedweder Art oder Ersatz von jedweden Aufwendungen.



JOSKOMPLETT

Die Herstellergarantie für Qualitätsmontage

Nicht von der Joskomplett Garantie für Montagezufriedenheit gedeckt sind insbesondere folgende Schäden:

+ Folgeschäden:

- o Ein Schaden am montierten Josko-Produkt oder einem anderen Bauteil, der durch den Garantiefall verursacht wurde.
- o Ein Schaden am montierten Josko-Produkt oder an der eigentlichen Montageleistung, der durch einen Schaden an einem anderen, nicht im Zusammenhang mit einem Garantiefall stehenden Bauteil, verursacht wurde.
- o Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Garantiefall anfallen.
- o Kosten für Schutzmaßnahmen am Josko-Produkt oder einem anderen Bauteil im Zusammenhang mit der Abwicklung des Garantiefalls.
- o Sonstige Folgeschäden im Zusammenhang mit dem Garantiefall.

+ Durch höhere Gewalt (wie z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand etc.) entstandene Schäden.

+ Durch Fremdeinwirkung (wie z.B. durch Fehlgebrauch oder mut- oder böswillige Handlungen) oder vorsätzliches bzw. fahrlässiges Verhalten entstandene Schäden.

+ Durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt plötzlich einwirkendes Ereignis, entstandene Schäden.

+ Durch technische Veränderungen am Josko-Produkt oder der eigentlichen Montageleistung entstandene Schäden.

+ Durch Nichteinhaltung der vorgesehenen Wartungsintervalle oder durch fehlerhafte Durchführung der Wartung entstandene Schäden.

+ Durch Nichteinhaltung der Hinweise in der Beschreibung und Gebrauchseinleitung zum Josko-Produkt entstandene Schäden.

Die Joskomplett Garantie für Montagezufriedenheit lässt die gesetzlichen Rechte des Kunden gegen den mit der Montage befassten Josko-Vertriebspartner oder Josko-Montagepartner selbstverständlich unberührt und schränkt diese in keiner Weise ein.

Von dieser Joskomplett Garantie für Montagezufriedenheit ebenso unberührt bleiben etwaige gesetzliche Rechte des Kunden aus dem gesonderten Kaufvertrag über das Josko-Produkt und aus etwaigen in diesem Zusammenhang gemäß gesonderten Bedingungen bestehenden Produktgarantien das Josko-Produkt betreffend.

ÜBERTRAGBARKEIT

Die Joskomplett Garantie für Montagezufriedenheit oder etwaige Ansprüche hieraus sind nicht übertragbar. Ausnahme bedürfen im Einzelfall der Zustimmung von Josko, die in Textform zu ergehen hat.

VERJÄHRUNG

Sämtliche Ansprüche gegen Josko aus einem Garantiefall verjähren zwölf Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

ANWENDBARES RECHT

Die Joskomplett Garantie für Montagezufriedenheit unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ABWICKLUNG DER JOSKOMPLETT GARANTIE FÜR MONTAGEZUFRIEDENHEIT

Bei Fragen zur Joskomplett Garantie für Montagezufriedenheit und zur Abwicklung der Joskomplett Garantie für Montagezufriedenheit wenden Sie sich bitte an:

Josko Fenster und Türen GmbH, Josko-Straße 1, A-4794 Kopfing,
kundenservice@josko.at, +43.7763.2241-1777